

# STADT GRÜNBERG

## Fraktionsantrag

Drucksache VL-73/2024

- öffentlich -

Datum: 06.04.2024

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	16.04.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	beschließend

### **Betreff: Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg**

#### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Konsum und Besitz von Cannabis auf den Grundstücken der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten.

1. Ebenso soll der Cannabiskonsum und -besitz im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen der Stadt Grünberg mit Verweis auf das Hausrecht verboten werden.
2. In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist zu normieren, dass Berauschte Personen des Wochenmarktes verwiesen werden.
3. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass auf den dort genannten Flächen neben dem bisherigen Konsumverbot alkoholischer Getränke auch der Konsum von Cannabis untersagt wird.
4. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Grünberg ist in § 13 Abs. 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich Gruppen von mehr als zwei Personen an den dort genannten Orten nicht zum Cannabiskonsum niederlassen dürfen, wenn die in der Vorschrift genannten Beeinträchtigungen von öffentlichen Einrichtungen oder Passanten eintreten.
5. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sowie die Wochenmarktordnung sind hierfür anzupassen und erforderlichenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist die geänderte Gefahrenabwehrverordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Begründung:

Mit dem Erlass des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis hat der Bundestag den Besitz und den Konsum von Cannabis in weitem Umfang legalisiert. Wir beobachten die Freigabe von Cannabis mit großer Skepsis und Sorge. Bei Cannabis handelt es sich um ein Rauschmittel, das zu Abhängigkeiten führen sowie die psychosoziale Entwicklung massiv beeinträchtigen kann. Gerade mit Blick auf den Jugendschutz und somit die ungestörte Entwicklung Jugendlicher ist eine Erweiterung der Verfügbarkeit von Cannabis ein falscher Weg. Aus diesem Grund wollen wir im Rahmen des rechtlich Möglichen den Konsum von Cannabis in Grünberg eindämmen und somit die Sicherheit fördern.

Ein weiterer Kritikpunkt am CanG ist der sehr komplexe und schwierig zu kontrollierende Tatbestand des Konsumverbots in § 5 CanG. Hiernach ist der Cannabiskonsum bereits auf einigen Flächen und in deren Sichtweite (100m Entfernung) verboten. Hierunter fallen etwa Spielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugängliche Sportstätten sowie Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr. Hierunter fallen bereits viele öffentliche Einrichtungen der Stadt Grünberg.

Der Campingplatz sowie die Dorfgemeinschaftshäuser fallen jedoch nicht unter diese Regelung. Hier erscheint es sinnvoll auf den Grundstücken dieser Einrichtungen Besitz und Konsum von Cannabis mit Verweis auf das Hausrecht zu verbieten. Das Freibad wird wohl als öffentliche Sportstätte einzuordnen sein, um jedoch Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist hier ein zusätzliches Verbot mit Verweis auf das Hausrecht sinnvoll.

Zudem umfasst das Konsumverbot des § 5 CanG kein Verbot des Besitzes in den dort genannten Einrichtungen. Auch im Rahmen des Wochenmarktes, des Gallusmarktes sowie anderer städtischer Märkte und Veranstaltungen ist unklar, ob dort der Konsum von Cannabis bereits verboten ist. Zumindest erfasst § 5 CanG nicht jede Situation, sodass hier ein auf das Hausrecht der Stadt Grünberg gestütztes Verbot von Besitz und Konsum von Cannabis Rechtsklarheit schafft.

In § 4 Abs. 2 der Wochenmarktordnung ist bislang normiert, dass Betrunkene und Ruhestörer vom Wochenmarkt verwiesen werden. Zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Entwicklung ist diese Vorschrift auch auf berauschte Menschen anzuwenden.

Die Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung sind erforderlich, da an den genannten Orten beziehungsweise in den genannten Situationen bereits der Alkoholkonsum durch § 13 Abs. 2, 3 der Gefahrenabwehrverordnung untersagt wird. Das Verbot des Alkoholkonsum soll durch ein Verbot des Cannabiskonsums ergänzt werden.

Anlage(n):

- 1 Antrag CDU wg. Cannabisverbot in allen öffentlichen Einrichtungen und bei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg